

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 14. Mai** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
7.5.2013	Zuständigkeitsgesetz (ZustG) 2015-1-S , 2120-1-UG , 103-3-S , 1102-3-UG , 1132-3-S , 200-25-I , 2121-1-4-UG , 2129-1-3-UG , 2160-2-UG , 2180-1-I , 2230-2-2-2-UK , 2236-1-1-UK , 235-1-I , 611-10-1-F , 700-2-W , 7801-1-L , 805-1-A , 86-7-A , 9210-1-W	246
7.5.2013	Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) 210-1-I , 2012-2-1-1-I	249
7.5.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2210-1-1-WFK	251
7.5.2013	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von Bildungsausgaben (Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 – Bildungsfinanzierungsgesetz) 630-2-19-F , 2210-1-1-WFK , 2210-8-2-WFK	252
7.5.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern 1130-2-I	264
22.4.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Abkommens zur Änderung des Ab- kommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten 2120-9-UG	265
3.5.2013	Kappungsgrenzenesenkungsverordnung – Änderung der Wohnungsgebieteverordnung 400-6-J	266
3.5.2013	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung von Aufga- ben nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung (Gewäs- serzustandszuständigkeitsverordnung – BayGewZuZustV) 753-1-24-UG	267
	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft vom 22. März 2013 (GVBl S. 194) 7803-4-L	268

2015-1-S

Zuständigkeitsgesetz (ZustG)

Vom 7. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Auffangzuständigkeit

(1) ¹Soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig bestimmt ist, obliegen Ausführung und Vollzug der Gesetze und Verordnungen den Staatsministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich. ²Fällt eine Aufgabe in den Geschäftsbereich mehrerer Staatsministerien, ist das schwerpunktmäßig betroffene Staatsministerium zuständig.

(2) ¹Soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig näher bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, die zur Ausführung und zum Vollzug zuständigen Behörden innerhalb der bestehenden Behördenorganisation durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann diese Ermächtigung im Einzelfall durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Teil 2

Einzelne Zuständigkeitsbestimmungen

Art. 2

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Zuständig für den Vollzug von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 3

Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

¹Zuständig für den Vollzug von § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter sind die Regierungen. ²Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3

und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung, soweit die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes gegeben ist.

Art. 4

Benzinbleigesetz

¹Zuständig für den Vollzug des § 5 des Benzinbleigesetzes ist das Landesamt für Umwelt. ²Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterstützt als beauftragte Behörde auf Anforderung das Landesamt für Umwelt durch Einholung von Auskünften; die Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde gelten als Maßnahmen des Landesamts für Umwelt.

Art. 5

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

¹Zuständig für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sind die auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz errichteten Ämter für Ausbildungsförderung. ²Die kreisfreien Gemeinden vollziehen die Aufgaben nach Satz 1 als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. ³Oberste Aufsichtsbehörde ist

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Fortbildungen in Schulen im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, für Fortbildungsmaßnahmen im Sinn des § 2 AFBG, die an Hochschulen durchgeführt werden, und bei Fernunterricht,
2. das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für den übrigen Bereich.

Art. 6

Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz

¹Zuständig für Genehmigungen nach § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes und § 4 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Entscheidungen nach § 4 Abs. 6 KrPflG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Art. 7

Bundeskleingartengesetz

Zuständig für den Vollzug des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden für
 - a) die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig nach § 2 BKleingG,
 - b) die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation nach § 2 BKleingG,
 - c) die Anordnung, die Verwaltung einer Kleingartenanlage gemäß § 4 Abs. 3 BKleingG einer Kleingärtnerorganisation zu übertragen;

hat die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz im Gebiet einer kreisfreien Gemeinde, so ist die Regierung zuständig;
2. das Staatsministerium des Innern für die Genehmigung von Regelungen über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BKleingG.

Art. 8

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes sind die Regierungen.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 9

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629), werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „– ausgenommen Altenpflege –“ eingefügt.

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2013 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (BayRS 103-3-S),
2. Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
3. das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 6. Februar 1958 (BayRS 1132-3-S),
4. Art. 3 und 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
5. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 9. Dezember 1975 (BayRS 2121-1-4-UG),
6. das Gesetz zur Ausführung des Benzinbleigesetzes vom 12. Juni 1973 (BayRS 2129-1-3-UG), geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
7. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (AGFÖJG) vom 13. Mai 1995 (GVBl S. 170, BayRS 2160-2-UG),
8. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vereinsgesetzes (AGVereinsG) vom 15. Dezember 1965 (BayRS 2180-1-I),
9. das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – BayAGAFBG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 184, BayRS 2230-2-2-2-UK),
10. das Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (AGAltpfG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 468, BayRS 2236-1-1-UK),
11. das Gesetz über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht und über die Aufhebung von Zuständigkeiten im Siedlungs- und Wohnungsrecht (KleingZustG) vom 6. August 1986 (GVBl S. 217, BayRS 235-1-I),
12. das Gesetz über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes – Mehrwertsteuer – (Umsatzsteuer-

Bescheinigungsgesetz) vom 18. Dezember 1969 (BayRS 611-10-1-F),

13. Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 5, 8 und 14 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
14. Art. 2 Abs. 1 und Art. 13 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
15. Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (GVBl S. 155),
16. Art. 10, 109 und 111b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
17. Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 716).

München, den 7. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

210-1-I

Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG)

Vom 7. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Passbehörden und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden; sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007 (BGBl I S. 2386), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl I S. 330), für Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Stadt Passau zuständige Passbehörde.

Art. 2

Aufzeichnungspflicht

§ 22 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Paßgesetzes (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl I S. 537), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), und § 24 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl I S. 1346), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2959), gelten entsprechend für Ersuchen der Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsanstalten.

Art. 3

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeidienststellen zu bestimmen.

Art. 4

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 (GVBl S. 338, BayRS 26-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz – AGAufenthG)“.

2. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

¹Zuständige Behörden im Sinn des § 78 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254), zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Aufenthaltstitels gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift sind neben den Ausländerbehörden die kreisangehörigen Gemeinden, wenn die jeweilige Gemeinde diese Aufgabe übernommen hat. ²Die Übernahme der Aufgabe ist der örtlich zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Art. 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2013 treten

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes

(AGPersPaßG) vom 7. März 1987 (GVBl S. 72, BayRS 210-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944),

2. die Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen vom 28. November 1988 (GVBl S. 374, BayRS 210-1-1-I), geändert durch § 3 der Verordnung vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I),

außer Kraft.

München, den 7. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2210-1-1-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 7. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. ³Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“

2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.

3. Im bisherigen Abs. 8 wird Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 7. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

630-2-19-F , 2210-1-1-WFK , 2210-8-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von Bildungsausgaben (Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 – Bildungsfinanzierungsgesetz)

Vom 7. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686, BayRS 630-2-19-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2013 wird die Zahl „47 376 313 300“ durch die Zahl „47 700 483 300“ ersetzt.
- b) Für das Haushaltsjahr 2014 wird die Zahl „48 965 561 500“ durch die Zahl „49 233 152 500“ ersetzt.
- c) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtragsplans geändert.

2. In Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „520 000 000“ durch die Zahl „1 000 000 000“ ersetzt.

3. Art. 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer aus Zuwendungen Dritter und bis zu 50 v.H. der bei Kapitel 15 06 Titelgruppe 96 veranschlagten Mittel ermächtigt. ²Die Stellen aus Zuwendungen Dritter dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen, im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag, von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen können abweichend von Satz 2 auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegen-

zug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁴Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a Verbesserung der Studienbedingungen“.

b) Art. 101 erhält folgende Fassung:

„Art. 101 Übergangsvorschrift betreffend Studienbeiträge“.

2. Es wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Verbesserung der Studienbedingungen

(1) ¹Zur Verbesserung der Studienbedingungen werden für die staatlichen Hochschulen und die in Abs. 2 genannten nichtstaatlichen Hochschulen ein Gesamtbetrag in Höhe von 30 Millionen Euro in 2013 und ein Gesamtbetrag in Höhe von 189 Millionen Euro jährlich ab 2014 bereitgestellt (Studienzuschüsse). ²In 2013 wird den Hochschulen darüber hinaus der zur Sicherung bestehender Studienbeitragsdarlehen nicht mehr erforderliche Anteil an der Ausstattung des Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 3 Satz 1 zurückerstattet und steht ihnen als Kompensation zusätzlich zur Verfügung. ³Studienzuschüsse und

zusätzliche Kompensationsmittel sind entsprechend zweckgebunden zu verwenden.

(2) Auf Antrag erhalten

1. die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
2. die Hochschule für Politik München sowie
3. a) die Kirchen und kirchlichen Stiftungen, die nichtstaatliche Fachhochschulen betreiben, wenn sie von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 erfasst sind, und
 - b) die Hochschulen in Trägerschaft der Kirchen oder der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese staatliche Zuschüsse erhalten,

zweckgebundene Mittel zum Zweck des Ausgleichs bei Wegfall der Studienbeiträge nach Maßgabe des Staatshaushalts und der für sie geltenden Regelungen über die staatliche Finanzierung.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung dieser Bestimmung, insbesondere die Grundsätze der Verteilung der Studienzuschüsse sowie das Verfahren, die Erhebung der nötigen Daten bei den Hochschulen, den Zeitpunkt der Zuweisung und die Festsetzung der jeweils zuzuweisenden Mittel durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(4) ¹Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse paritätisch zu beteiligen. ²Das Nähere hinsichtlich der studentischen Beteiligung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) ¹Die Hochschulen berichten dem Staatsministerium einmal jährlich spätestens zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr. ²Das Staatsministerium unterrichtet den Bayerischen Landtag regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2014 über die Verwendung der Mittel.“

3. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschulen erheben entsprechend dem erhöhten Aufwand für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 Gebühren.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen; darin werden insbesondere

Ausnahmen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 geregelt und bestimmt, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 2 abgesehen werden kann.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur Bereitstellung sozialverträglicher Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge und zur Sicherung bestehender Studienbeitragsdarlehen und Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge besteht ein Sicherungsfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der von der LfA Förderbank Bayern verwaltet wird. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen mit geeigneten Dritten Kooperationsverträge über die Bereitstellung von Darlehen und die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds schließen. ³Die Hochschulen unterstützen die Bereitstellung sozialverträglicher Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge. ⁴Sie sind verpflichtet, einen festzusetzenden Vomhundertsatz ihrer Einnahmen aus der Erhebung der Gebühren in einem berufsbegleitenden Studiengang an den Sicherungsfonds abzuführen; eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds muss gewährleistet bleiben. ⁵Das Nähere, insbesondere die Höhe des Vomhundertsatzes nach Satz 4, die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die Darlehensberechtigung, die Mindestdarlehenshöhe, die Darlehensbedingungen und die Rückzahlungsmodalitäten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

4. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Studienbeiträge“ wird durch die Worte „Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge“ ersetzt.

b) Die Worte „Abs. 1 bis 6“ werden durch die Worte „Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie der auf Grund von Abs. 2 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

c) Die Worte „Abs. 7“ werden durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 101 erhält folgende Fassung:

„Art. 101

Übergangsvorschrift betreffend Studienbeiträge

Für die Studienbeiträge, die für den Zeitraum bis einschließlich Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hoch-

schulgesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251) bestehenden Bestimmungen weiter.“

6. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 7 Satz 6 und Abs. 8 Satz 4“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung unberücksichtigt, die aus

1. Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre,
2. staatlichen Mitteln, die ausdrücklich der Verbesserung der Studienbedingungen gewidmet sind, oder
3. Studienbeiträgen

finanziert wird.“

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 3 und §§ 2 und 3 am 2. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 7. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

**Nachtragshaushalt 2013
Gesamtplan**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	463,2	-	463,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	506,0	-	506,0
03	Staatsministerium des Innern	857.236,6	-	857.236,6
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	906.494,2	-	906.494,2
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	69.041,9	-	69.041,9
06	Staatsministerium der Finanzen	455.580,8	-	455.580,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.284.087,0	-	1.284.087,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	401.466,1	-	401.466,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	1.030.198,6	-	1.030.198,6
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,8	-	19,8
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	114.895,7	-	114.895,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	40.479.684,0	+354.170,0	40.833.854,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.776.639,4	-30.000,0	1.746.639,4
	Summe	47.376.313,3	+324.170,0	47.700.483,3

Teil I: Haushaltsübersicht 2013

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. €	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €		Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
115.151,2	-	115.151,2	-114.688,0	1.771,0	-	1.771,0	01
85.728,8	-	85.728,8	-85.222,8	8.845,2	-	8.845,2	02
5.174.557,2	+300,0	5.174.857,2	-4.317.620,6	650.469,1	-	650.469,1	03
2.017.486,1	-	2.017.486,1	-1.110.991,9	203.211,1	-	203.211,1	04
10.578.550,8	+20.570,0	10.599.120,8	-10.530.078,9	49.588,9	-	49.588,9	05
1.950.754,1	-	1.950.754,1	-1.495.173,3	110.813,8	-	110.813,8	06
1.953.906,5	+7.700,0	1.961.606,5	-677.519,5	6.535.458,0	-	6.535.458,0	07
1.273.699,0	+950,0	1.274.649,0	-873.182,9	249.514,8	-	249.514,8	08
3.668.083,5	+144.650,0	3.812.733,5	-2.782.534,9	135.181,3	+147.000,0	282.181,3	10
33.341,8	-	33.341,8	-33.322,0	-	-	-	11
806.198,2	-	806.198,2	-691.302,5	112.876,4	-	112.876,4	12
13.721.941,5	+150.000,0	13.871.941,5	+26.961.912,5	350.466,4	-	350.466,4	13
5.996.914,6	-	5.996.914,6	-4.250.275,2	496.310,0	-	496.310,0	15
47.376.313,3	+324.170,0	47.700.483,3	-	8.904.506,0	+147.000,0	9.051.506,0	

Nachtragshaushalt 2013
Gesamtplan

	Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €
Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2013			
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	46.327.300,2	-30.000,0	46.297.300,2
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags).....	46.905.504,6	+324.170,0	47.229.674,6
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	-578.204,4	-354.170,0	-932.374,4
B. Deckung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.339.906,9	-480.000,0	1.859.906,9
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.859.906,9	-	2.859.906,9
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-520.000,0	-480.000,0	-1.000.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.569.013,1	+834.170,0	2.403.183,1
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	470.808,7	-	470.808,7
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2).....	1.098.204,4	+834.170,0	1.932.374,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	578.204,4	+354.170,0	932.374,4

	Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2013			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.339.906,9	-480.000,0	1.859.906,9
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.859.906,9	-	2.859.906,9
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-520.000,0	-480.000,0	-1.000.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	150,0	-	150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	65.000,0	-	65.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-64.850,0	-	-64.850,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.697.056,9	-480.000,0	2.217.056,9
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.281.906,9	-	3.281.906,9
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-584.850,0	-480.000,0	-1.064.850,0

Nachtragshaushalt 2014
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	483,2	-	483,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	506,0	-	506,0
03	Staatsministerium des Innern	836.891,8	-	836.891,8
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	926.074,2	-	926.074,2
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	73.712,3	-	73.712,3
06	Staatsministerium der Finanzen	441.514,8	-	441.514,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.301.768,5	-	1.301.768,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	401.316,1	-	401.316,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	1.078.584,9	-	1.078.584,9
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,8	-	19,8
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	114.795,7	-	114.795,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	42.035.603,0	+427.150,0	42.462.753,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.754.291,2	-159.559,0	1.594.732,2
	Summe	48.965.561,5	+267.591,0	49.233.152,5

Teil I: Haushaltsübersicht 2014

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. €	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €		Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
121.057,2	-	121.057,2	-120.574,0	-	-	-	01
88.339,6	-	88.339,6	-87.833,6	8.845,2	-	8.845,2	02
5.237.335,9	+400,0	5.237.735,9	-4.400.844,1	565.001,1	-	565.001,1	03
2.049.996,8	-	2.049.996,8	-1.123.922,6	162.060,0	-	162.060,0	04
10.856.513,6	+59.660,0	10.916.173,6	-10.842.461,3	52.688,9	-	52.688,9	05
1.996.543,1	-	1.996.543,1	-1.555.028,3	68.742,6	-	68.742,6	06
1.976.380,7	+19.000,0	1.995.380,7	-693.612,2	4.726.454,0	-	4.726.454,0	07
1.283.570,9	+950,0	1.284.520,9	-883.204,8	253.265,0	-	253.265,0	08
3.681.787,8	+158.140,0	3.839.927,8	-2.761.342,9	115.762,8	-	115.762,8	10
33.695,7	-	33.695,7	-33.675,9	-	-	-	11
819.875,3	-	819.875,3	-705.079,6	109.596,5	-	109.596,5	12
14.674.746,7	-	14.674.746,7	+27.788.006,3	304.066,4	-	304.066,4	13
6.145.718,2	+29.441,0	6.175.159,2	-4.580.427,0	485.920,0	-	485.920,0	15
48.965.561,5	+267.591,0	49.233.152,5	-	6.852.402,5	-	6.852.402,5	

**Nachtragshaushalt 2014
Gesamtplan**

	Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €
Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2014			
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	48.133.479,7	-159.559,0	47.973.920,7
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags).....	48.296.876,3	+267.591,0	48.564.467,3
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	-163.396,6	-427.150,0	-590.546,6
B. Deckung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.356.956,6	-	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.896.956,6	-	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-540.000,0	-	-540.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen.....	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.372.081,8	+427.150,0	1.799.231,8
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	668.685,2	-	668.685,2
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	703.396,6	+427.150,0	1.130.546,6
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	163.396,6	+427.150,0	590.546,6

	Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2014			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.356.956,6	-	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.896.956,6	-	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-540.000,0	-	-540.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	150,0	-	150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	63.000,0	-	63.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-62.850,0	-	-62.850,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.454.106,6	-	2.454.106,6
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.056.956,6	-	3.056.956,6
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-602.850,0	-	-602.850,0

1130-2-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

Vom 7. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (BayRS 1130-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WappenG)“ angefügt.
2. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

(1) ¹Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden. ²Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig. ³Der Gebrauch von Erzeugnissen, bei denen die Staatswappen erlaubnisfrei oder erlaubt verwendet wurden, steht jedermann frei.

(2) ¹Das große Staatswappen führen

1. der Ministerpräsident, die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben,
2. der Landtag,
3. der Verfassungsgerichtshof,

4. der Oberste Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

²Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Führen des großen Staatswappens in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien und in den nachgeordneten Behörden des Obersten Rechnungshofs sowie das Führen des kleinen Staatswappens und die Gestaltung und Verwendung von Dienstsiegeln durch Rechtsverordnung zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch die Zuständigkeit für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 bei einer oder mehreren Regierungen zusammengefasst werden. ²Der Landtag regelt das Recht zur Wappenführung seiner Mitglieder.

(4) Die besonderen Vorschriften über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern durch die Gemeinden und die Gemeindeverbände bleiben unberührt.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 7. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2120-9-UG

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zweiten Abkommens
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Vom 22. April 2013

Das am 15. Dezember 2011 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachte Zweite Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (GVBl 2012 S. 138, ber. S. 184, BayRS 2120-9-UG) ist nach Art. 2 am 1. April 2013 in Kraft getreten.

München, den 22. April 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

H o r s t S e e h o f e r

400-6-J

Kappungsgrenzesenkungsverordnung

Vom 3. Mai 2013

Auf Grund von § 558 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, ber. S. 2909; 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 831), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) vom 15. Mai 2012 (GVBl S. 189, BayRS 400-6-J) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „mit gefährdeter Wohnungsversorgung“ durch die Worte „nach §§ 577a und 558 BGB“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die kreisfreie Stadt München ist ein Gebiet im Sinn des § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB, in dem die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen 15 v.H. beträgt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Die Worte „30. Juni 2022“ werden durch die Worte „14. Mai 2018“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2013 in Kraft.

München, den 3. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

753-1-24-UG

Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die
Wahrnehmung von Aufgaben nach der Grundwasserverordnung
und der Oberflächengewässerverordnung
(Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung –
BayGewZuZustV)

Vom 3. Mai 2013

Auf Grund des Art. 17 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständig für das Führen des Bestandsverzeichnisses über die zugelassenen Schadstoffeinträge nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Grundwasserverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Im Übrigen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. ²Art. 63 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2013 in Kraft.

(2) Die Bayerische Gewässerbestandsaufnahme- und -zustandseinstufungsverordnung (BayGewZustVO) vom 1. März 2004 (GVBl S. 42, BayRS 753-1-22-UG) tritt mit Ablauf des 14. Mai 2013 außer Kraft.

München, den 3. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7803-4-L

Berichtigung

§ 1 der Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft vom 22. März 2013 (GVBl S. 194, BayRS 7803-4-L) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 9 werden die Worte „die Fachschule“ durch die Worte „der Fachschule“ ersetzt.
2. In Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchst. ff werden die Worte „Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung“ durch die Worte „Berufs- und Arbeitspädagogik“ ersetzt.
3. In Nr. 15 werden die Worte „Die Anlagen 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 5, 6 und 7“ durch die Worte „Die Anlagen 1 bis 7“ ersetzt.

München, den 23. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Martin Neumeyer, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
